

Satzung

der Gemeinde Böhl-Iggelheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Ablösesatzung) vom 14.03.1989

Inhaltsübersicht

- § 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung
- § 2 Festsetzung und Fälligkeit der Beträge für abzulösende Stellplätze oder
Garagen
- § 3 Inkrafttreten

Satzung

der Gemeinde Böhl-Iggelheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Ablösesatzung) vom 14.03.1989

Der Gemeinderat der Gemeinde Böhl-Iggelheim hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Absatz 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Eine Ablösung von Stellplatzverpflichtungen in den nach dem Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan als „Gewerbliche Bauflächen“ festgesetzten Gebieten sowie im Außenbereich ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages kein Nutzungsrecht an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Festsetzung und Fälligkeit der Beträge für abzulösende Stellplätze oder Garagen

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Absatz 1 erhebt die Gemeinde einen Geldbetrag in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird je abzulösendem Stellplatz oder abzulösender Garage jeweils in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung fällig. Wird die Baugenehmigung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so wird der von der Gemeinde zurückzuzahlende Betrag nicht verzinst.

- (3) Der Ablösebetrag gemäß Absatz 1 kann in der Haushaltssatzung der Gemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepaßt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 14.03.1989

Gemeindeverwaltung:

gez.

Roos
Bürgermeister